

WAS SIE ÜBER DIE VERORDNUNG ÜBER ASYL- UND MIGRATIONS-MANAGEMENT WISSEN MÜSSEN

Typ B

**DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DIE SICH ILLEGAL IN
EINEM EU+ LAND AUFHALTEN**



INHALTSVERZEICHNIS

Warum erhalten Sie diese Broschüre?	3
Was ist die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement?	4
Welche Rechte haben Sie während des AMMVO-Verfahrens?	5
Wo sollten Sie sich während des AMMVO-Verfahrens aufhalten?	6
Was wird von Ihnen in diesem Verfahren erwartet?	7
Warum müssen Sie Ihre Fingerabdrücke abgeben und sich fotografieren lassen?	7
Nichteinhaltung Ihrer Pflichten: Was sind die Folgen?	8
Was bedeutet Inhaftnahme?	9
Wie erfahre ich, ob ich in ein anderes EU+ Land überstellt werde?	10
Wie lange wird das Verfahren dauern?	11
Was geschieht, wenn Sie mit der Überstellungsentscheidung nicht einverstanden sind?	12
Was Sie über das Rechtsbehelfsverfahren wissen müssen (bei einem Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung und einem materiellrechtlichen Rechtsbehelf in Kombination)	13
Welche personenbezogenen Daten werden erhoben?	14
Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten?	14

WARUM ERHALTEN SIE DIESE BROSCHÜRE?

Es wurde festgestellt, dass Sie sich ohne Erlaubnis in diesem Land aufhalten. Aus diesem Grund wurden Ihre Fingerabdrücke genommen und ein Foto von Ihnen gemacht. Diese Informationen wurden an die Eurodac-Datenbank übermittelt, und es wurde festgestellt, dass Sie entweder:

- Früher in einem anderen EU+ Land einen Antrag auf internationalen Schutz (sogenanntes Asyl) gestellt haben.
- In ein anderes EU+ Land als das, in dem Sie sich derzeit aufhalten, übernommen worden sind.
- Sie im Rahmen eines europäischen oder nationalen Neuansiedlungsprogramms oder einer Regelung für die Aufnahme aus humanitären Gründen in einem anderen EU+ Land als dem, in dem Sie sich derzeit aufhalten, neu angesiedelt wurden .

Da festgestellt wurde, dass Sie sich möglicherweise in einem anderen EU+ Land aufhalten müssen, wurde ein Verfahren eingeleitet, um zu bestimmen, in welches EU+ Land Sie überstellt werden sollten.

Alle erforderlichen Informationen finden Sie in dieser Broschüre.

Sie sind jetzt in den Niederlanden, einem EU+ Land.

Die EU+ Länder sind:



die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern;



und 4 weitere Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Was ist die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement?



Die EU+ Länder haben sich auf ein gemeinsames Gesetz, die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (AMMVO), geeinigt. Dieses Gesetz trägt dazu bei, zu entscheiden, welches Land für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Es enthält auch Regeln für Situationen, in denen eine Person in ein EU+ Land übernommen oder neu angesiedelt wurde, sich aber ohne Genehmigung in einem anderen EU+ Land aufhält.

Wenn Sie bereits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, haben Sie die Gewissheit, dass eines der EU+ Länder Ihren Antrag prüft, aber Sie dürfen sich nicht aussuchen, welches EU+ Land zuständig ist. Über das Land, das Ihren Antrag prüft, wird nach den Bestimmungen der AMMVO entschieden.

Wenn Sie etwas in dieser Broschüre nicht verstehen, können Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fragen.



Derzeit entscheiden die EU+ Länder nur darüber, welches Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist oder ob Sie in einem anderen EU+ Land anwesend sein müssen.

Wenn entschieden wird, dass ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, oder wenn Sie sich in einem anderen EU+ Land aufhalten müssen, werden Sie wahrscheinlich in dieses Land überstellt.

➤ IHRE RECHTE WÄHREND DES AMMVO-VERFAHRENS



Sie haben auch das Recht, Informationen über den aktuellen Stand des Verfahrens, mit dem entschieden wird, welches EU+ Land Ihren Antrag prüft, zu beantragen. Dazu können Sie sich telefonisch an die Abteilung AMbV des IND unter der Nummer 088 043 16 64 wenden.



Sie haben das Recht, in jeder Phase des Asylverfahrens mit dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) Kontakt aufzunehmen und mit ihm zu kommunizieren.

Das UNHCR schützt die Interessen und Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

Die Kontaktdaten des UNHCR und Informationen zum Asylverfahren finden Sie auf der UNHCR-Webseite: <https://help.unhcr.org/>.

➤ WO SOLLTEN SIE SICH WÄHREND DES AMMVO-VERFAHRENS AUFHALTEN?



- Sie sind verpflichtet, vorerst in diesem Land zu bleiben.
- Entscheiden die Behörden, dass Ihr Antrag in einem anderen EU+ Land geprüft werden muss, so organisieren die Behörden Ihre Reise in dieses Land.

➤ WAS WIRD VON IHNEN IN DIESEM VERFAHREN ERWARTET?

Sie müssen:

- ✔ Alle Ausweisdokumente vorlegen, die Sie zum Nachweis Ihrer Identität benötigen.
Wenn Sie einen Ausweis hatten, diesen aber nicht mehr bei sich haben, sollten Sie dennoch den Behörden mitteilen, dass Ihnen in der Vergangenheit von der Regierung Ihres Landes ein Ausweis ausgestellt wurde.
- ✔ Die Behörden informieren, wann Sie in ein anderes EU+ Land gereist sind.
- ✔ Die Behörden informieren, wenn Sie sich ohne Erlaubnis in einem EU+ Land aufgehalten haben.
- ✔ Die Behörden über alle engen Familienangehörigen informieren, die Sie in diesem Land oder in einem anderen EU+ Land haben.
- ⚠ **ACHTUNG!** Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Fingerabdrücke abzugeben und sich fotografieren zu lassen.

➤ WARUM MÜSSEN SIE IHRE FINGERABDRÜCKE UND SICH FOTOGRAFIEREN LASSEN?



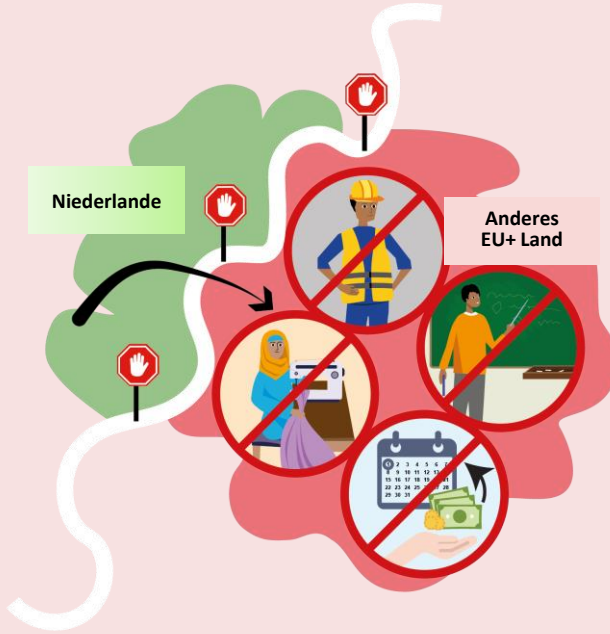
Die Behörden in diesem Land nehmen Ihre Fingerabdrücke ab und fotografieren Sie. Diese Daten werden zusammen mit Angaben zu Ihrer Identität und anderen relevanten Informationen an eine gemeinsame europäische Datenbank namens Eurodac übermittelt.

Diese Datenbank wird von allen 31 EU+ Ländern genutzt, die Ihre Daten verarbeiten können, um Ihre Informationen abzurufen. Wenn Sie ohne Erlaubnis in ein anderes EU+ Land ziehen und Ihre Fingerabdrücke erneut genommen werden, können die Behörden dieses Landes alle Ihre in Eurodac gespeicherten Daten einsehen.

Weitere Informationen über die Eurodac-Datenbank finden Sie in einer separaten Broschüre.



➤ NICHEINHALTUNG IHRER PFLICHTEN: WAS SIND DIE FOLGEN?



Wenn Sie ohne Erlaubnis in ein anderes EU+ Land reisen oder in einem anderen EU+ Land internationalen Schutz beantragen, werden Sie wahrscheinlich in das EU+ Land zurückgeschickt, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist.

Wenn Sie in einem anderen EU+ Land als dem Land ansässig sind, in dem Sie anwesend sein müssen, kann Ihre Freiheit eingeschränkt werden, und Sie können weniger Unterstützung erhalten.

➤ WAS BEDEUTET INHAFTNAHME?

Inhaftnahme bedeutet, dass Sie in einer speziellen Einrichtung untergebracht werden, die Sie nicht frei verlassen dürfen. Die Behörden müssen einen guten Grund haben, um Sie in Haft zu nehmen. Sie müssen sich sicher sein, dass es in Ihrem Fall keine andere Möglichkeit gibt. Die Behörden prüfen Ihre persönliche Situation, bevor sie eine Entscheidung treffen. Beispiele für Gründe für die Inhaftnahme:



- Sie haben die Pflicht, an einem bestimmten Ort zu bleiben, nicht erfüllt, und es besteht die Gefahr, dass Sie erneut den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen und die Behörden Sie nicht erreichen können,
- Sie haben eine Entscheidung erhalten, dass Sie in das für die Prüfung Ihres Asylantrags zuständige EU+ Land überstellt werden sollen, und es besteht die Gefahr, dass Sie vor der Überstellung den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen,
- Sie stellen ein Sicherheitsrisiko dar.

Wenn Sie in Gewahrsam genommen werden, prüft ein Richter innerhalb von zwei Wochen, ob diese Entscheidung rechtmäßig getroffen wurde. Sie können unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragen.

⚠ ACHTUNG! Wenn Sie ohne Genehmigung in ein anderes EU+ Land reisen, erhöht sich das Risiko, dass Sie in Zukunft in Haft genommen werden.



WIE ERFAHRE ICH, OB ICH IN EIN ANDERES EU+ LAND ÜBERSTELLT WERDE?

Wenn bestätigt wird, dass ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, oder wenn Sie sich in diesem Land aufhalten müssen, wird Ihnen eine **Überstellungsentscheidung** zugestellt, in der angegeben ist, in welches EU+ Land Sie überstellt werden.

Wenn Sie nicht zum ersten Mal einen Antrag auf internationalen Schutz stellen oder bereits entschieden wurde, dass ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, führen die Behörden unter Umständen keine persönliche Anhörung mit Ihnen durch.

Sie haben jedoch die Möglichkeit zu erklären, warum Sie nicht in dieses Land überstellt werden sollten oder warum Sie in diesem Land bleiben dürfen sollten.

Im Folgenden finden Sie Informationen dazu, wie Sie diese Informationen bereitstellen können:

Sind Sie der Ansicht, dass Sie nicht an den anderen EU+-Staat überstellt werden sollten? Dann müssen Sie oder Ihr Anwalt hierzu ein Schreiben einreichen. Senden Sie dieses Schreiben an das Team AMMR über www.ind.nl/en/send-documents. Erläutern Sie in dem Schreiben, warum Sie der Ansicht sind, dass Sie nicht an den anderen EU+-Staat überstellt werden sollten.

Tun Sie dies so schnell wie möglich. Der IND setzt die Prüfung Ihres Falls fort. Ist ein anderer Staat zuständig, wird der IND auch die entsprechende Entscheidung treffen.

➤ WIE LANGE DAUERT DAS VERFAHREN?



Die Kommunikation zwischen den Ländern dauert in der Regel bis zu **einem Monat**.



Wenn ein anderes EU+ Land bestätigt, dass es Ihren Antrag prüft, werden Sie **innerhalb von sechs Monaten** ab dem Datum, an dem sie den Antrag auf Überstellung angenommen haben, überstellt.



Wenn Sie derzeit **in Haft sind oder in Zukunft in Haft genommen werden**, wird Ihr Fall **mit Dringlichkeit behandelt**. Ihre Überstellung sollte innerhalb von **fünf Wochen** organisiert werden. Wenn die Überstellung nicht innerhalb von fünf Wochen durchgeführt wird, wird die Inhaftnahme beendet. Ihre Überstellung wird jedoch noch **innerhalb von sechs Monaten** ab dem Tag veranlasst, an dem das EU+ Land, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, dem Ersuchen stattgegeben hat.

Wenn Sie wegen der Begehung einer Straftat in Haft sind, kann die Frist für die Überstellung **auf höchstens ein Jahr verlängert** werden.



! **ACHTUNG!** Wenn Sie weglaufen, sich verstecken oder bei der Organisation der Überstellung nicht mit den Behörden kooperieren, **kann die Frist für die Überstellung auf maximal drei Jahre verlängert werden.**

➤ WAS GESCHIEHT, WENN SIE MIT DER ÜBERSTELLUNGSENTSCHEIDUNG NICHT EINVERSTANDEN SIND?



Wenn entschieden wird, dass ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, erhalten Sie eine **Überstellungsentscheidung**. Mit dieser Entscheidung wird Ihnen mitgeteilt, in welches Land Sie überstellt werden.

Wenn Sie einer Überstellungsentscheidung nicht zustimmen, können Sie dem Gericht Ihre Gründe dafür mitteilen. Dies wird als Einlegung eines Rechtsbehelfs bezeichnet. Wenn Sie einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einlegen, trifft ein Gericht die endgültige Entscheidung.

Es gibt nur drei Gründe für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung:

- Sie behaupten, dass es gegen Ihre Menschenrechte verstoßen würde, wenn Sie in das betreffende EU+ Land überstellt würden.
- Es gibt neue Informationen, die zum Zeitpunkt der Transferentscheidung nicht verfügbar waren und diese Entscheidung hätten beeinflussen können.
- Sie haben Familienangehörige einem anderen EU+ Land, mit denen Sie stattdessen zusammengeführt werden sollten.

Wenn Sie es sich nicht leisten können, Ihren eigenen Rechtsbeistand hinzuzuziehen/zu beauftragen, wird Ihnen kostenlos ein Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt, der Sie bei der Einlegung des Rechtsbehelfs unterstützt.

Während des gesamten Verfahrens werden Sie einer Dolmetscherin/einem Dolmetscher unterstützt, die/der eine Sprache spricht, die Sie verstehen können.





WAS SIE ÜBER DEN RECHTSBEHELFF WISSEN MÜSSEN, WENN EIN RECHTSBEHELFF MIT AUFSCHIEBENDER WIRKUNG UND EIN MATERIELLRECHTLICHER RECHTSBEHELFF KOMBINIERT WERDEN

Die Frist, der Ort und die Art und Weise der Einlegung eines Rechtsbehelfs werden in der Ihnen übermittelten Überstellungsentscheidung erläutert.

Sie sollten den Grund oder die Gründe angeben, warum Sie mit der Entscheidung, Sie in ein anderes EU+ Land zu überstellen, nicht einverstanden sind.

Sie sollten auch den Grund oder die Gründe angeben, warum Sie während der Dauer Ihres Rechtsbehelfsverfahrens nicht an das EU+ Land überstellt werden sollten, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist.

Das Gericht wird zunächst entscheiden, ob Sie innerhalb **eines Monats** auf das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens in diesem Land warten können, während Ihr Rechtsbehelf noch anhängig ist. Dies wird als Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung bezeichnet.

Wenn das Gericht entscheidet, dass Sie das Ergebnis des Rechtsbehelfs in diesem Land nicht abwarten können, werden Sie in das EU+ Land überstellt, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist, während Ihr Rechtsbehelf anhängig ist.

Entscheidet das Gericht, dass Sie in diesem Land verbleiben dürfen, solange Ihr Rechtsbehelf anhängig ist, versucht das Gericht, innerhalb eines Monats nach dem Datum der Entscheidung über die aufschiebende Wirkung eine endgültige Entscheidung darüber zu treffen, ob Sie in das EU+ Land überstellt werden sollten, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist.

Wird Ihrem Rechtsbehelf nicht stattgegeben, werden Sie in das EU+ Land überstellt, das für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist. Die Überstellung sollte innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum erfolgen, an dem das Gericht seine endgültige Entscheidung getroffen hat.

Wenn Sie derzeit in Haft sind oder in Zukunft in Haft genommen werden, wird Ihr Fall mit Dringlichkeit behandelt. Ihre Überstellung sollte innerhalb von fünf Wochen organisiert werden. Wenn die Überstellung nicht innerhalb von fünf Wochen durchgeführt wird, wird die Inhaftnahme beendet. Ihre Überstellung wird jedoch trotzdem innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag organisiert, an dem der für die Prüfung Ihres Antrags zuständige EU+ Land dem Gesuch stattgegeben hat.

ACHTUNG! Sie müssen mit den Behörden zusammenarbeiten und in das EU+ Land reisen, der für die Prüfung Ihres Antrags zuständig ist.



WELCHE PERSONENBEZOGENEN DATEN WERDEN ERFASST?



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem EU+ Land, in dem Sie sich aufhalten, werden bestimmte Informationen erfassen, darunter die folgenden:

- Ihre persönlichen Angaben sowie die Angaben der mit Ihnen reisenden Familienangehörigen (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort). Wenn Sie zuvor andere Namen und Angaben verwendet haben, werden Sie dazu befragt.
- Informationen über Ihre Identitäts- und Reisedokumente.
- Alle weiteren Informationen, die Ihre Identität bestätigen können, wie beispielsweise Ihre Fingerabdrücke.
- Angaben zu Familienmitgliedern, die in einem anderen EU+ Land wohnen, wie z. B. ihre persönlichen Daten, wann Sie zuletzt Kontakt hatten, ihr Aufenthaltsort und ihr rechtlicher Status.
- Angaben zu allen Dokumenten, über die Sie verfügen und die es Ihnen erlaubt haben, in einem EU+ Land zu leben, wenn dies in Ihrem Fall zutrifft.
- Informationen zu Dokumenten, die belegen, dass Sie länger als ein Jahr in einem EU+ Land studiert haben.
- Informationen darüber, durch welche Länder Sie gereist sind, um in dieses Land zu gelangen.
- Ihre persönlichen Umstände.
- Das Datum etwaiger früherer Anträge auf internationalen Schutz und das Ergebnis dieser Anträge.



WELCHE RECHTE HABEN SIE IN BEZUG AUF IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN?

Sie haben das Recht auf Zugang zu allen Daten, die Sie den Behörden zur Verfügung gestellt haben.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind oder nicht rechtmäßig verarbeitet wurden, können Sie Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten beantragen, indem Sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden und die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen.

Sie können sich unter Verwendung der nachstehenden Informationen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen in diesem Land wenden.

Auf www.ind.nl/en/privacy können Sie nachlesen, wie der IND mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht. Dort erfahren Sie auch, wie Sie die Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten beantragen können.

PLATZ FÜR EIGENE NOTIZEN



Immigratie- en Naturalisatiedienst
Ministerie van Justitie en Veiligheid

Diese Broschüre dient nur Informationszwecken. Sie begründet keine Rechte oder Pflichten. Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) hat den Hauptteil dieses Materials zur Verfügung gestellt, und die Vervielfältigung und Änderung dieser Broschüre wird von der EUAA nur für die EU-Mitgliedstaaten genehmigt. Die EUAA übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit, den Inhalt, die Vollständigkeit, die Rechtmäßigkeit oder die Zuverlässigkeit der Informationen, die von den Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Dritten in dieser Broschüre bereitgestellt werden. Weder die EUAA noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen verantwortlich.

© Asylagentur der Europäischen Union, 12 juni 2026